Stadtverwaltung Frankenberg/Sa. Amt/Sachgebiet: SG Bürgerservice

Sitzungsvorlage

Nr. 1.4-046/2023/1

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Gemeinsame Sitzung des	15.01.2024	nicht öffentlich	
Hauptausschusses und des Ausschusses			
Bildung, Vereine und Sport			
Stadtrat	07.02.2024	öffentlich	

Betreff: Beschluss zur 2. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. als Ortspolizeibehörde

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf der 2. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. als Ortspolizeibehörde in der Fassung der Anlage.

Sachverhalt:

Allgemeine Polizeibehörden können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 32 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) eine Polizeiverordnung erlassen. Es handelt sich hierbei um polizeiliche Gebote und Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.

Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. hat am 16.03.2021 die Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. als Ortspolizeibehörde im Entwurf sowie am 08.11.2023 den Entwurf der 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung beschlossen.

Mit Schreiben vom 23.11.2023 ging die fachbehördliche Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, einschließlich der Genehmigung der 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung, ein. Diese wurde daraufhin im Amtsblatt bekanntgemacht.

Die AfD-Fraktion hat in der Stadtratssitzung am 08.11.2023 einen Änderungsantrag zur Polizeiverordnung eingebracht. Der Stadtrat legte fest, dass über diesen Antrag und einer eventuell damit verbundenen 2. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. als Ortspolizeibehörde im Hauptausschuss beraten und durch den Stadtrat entschieden werden soll.

Im Änderungsantrag wird die Zulassung von bestimmten Feuerwerken zu besonderen Anlässen aufgeführt (s. Anlage 1 zur Vorlage).

Die Verwaltung hat den Antrag geprüft und weist auf folgendes hin:

Die Nachweisführung bei Hochzeiten, Ehejubiläen, runden Geburtstagen etc. wird als schwierig eingeschätzt. Oftmals ist es eine Überraschung der Gäste/Teilnehmer der vorgenannten Veranstaltungen, die die Nachweise nicht erbringen können.

Für die im Antrag genannten Betriebsjubiläen ist dies ausführbarer, denn ein Firmenjubiläum ist mit Hilfe des Gewerberegisters überprüfbar bzw. liegt der Verwaltung eine entsprechende Gewerbeerlaubnis vor.

Dieses trifft auch auf Vereinsfeste zu, die oft ordnungs- oder gewerberechtlich bzw. als Straßensperrungen beantragt werden.

Die Genehmigung von Feuerwerken ist bei der damaligen Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. bewusst und ausdrücklich abgeschafft wurden, da bis dahin wöchentlich Feuerwerke gezündet wurden, teilweise mit vorherigem Antrag und Genehmigung und teilweise ohne Antrag.

Hier ist nicht nur der Wille des Einzelnen zu betrachten, sondern insbesondere die Belästigung der Mitmenschen und Nachbarn in den Abendstunden. Die ländliche Lage von Frankenberg/Sa. bedingt zudem, dass zahlreiche private und gewerbliche Tierhaltungen durch die Feuerwerke massiv gestört werden.

Nach der Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. nahmen die Ruhestörungen durch die Feuerwerke stark ab. Lediglich wenige vereinzelte Feuerwerke sind übers Jahr zu verzeichnen und stellen einen Verstoß gegen die Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. und das Sprengstoffgesetz dar.

Das Verbot von Feuerwerken war ferner kein "Alleingang" der Stadt Frankenberg/Sa., auch die umliegenden Gemeinden wie Hainichen und Lichtenau erlauben diese nicht.

Die Verwaltung empfiehlt den Stadträten daher, die Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. als Ortspolizeibehörde hinsichtlich der Regelungen zu Feuerwerken nicht zu ändern <u>oder</u> lediglich für Firmen- und Vereinsjubiläen zuzulassen.

Im zweiten Fall, wäre eine 2. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. erforderlich.

Ein entsprechender Entwurf ist als Anlage 2 beigefügt und kann in der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Bildung, Vereine und Sport am 15.01.2024 beraten und im Stadtrat am 07.02.2024 beschlossen werden.

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat wird der Entwurf gem. § 38 Abs. 1 SächsPBG der Fachaufsichtsbehörde vorgelegt. Eintritt der Genehmigungsfiktion wäre der 08.05.2024.

Die Veröffentlichung der 2. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. erfolgt nach ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Frankenberg/Sa.

Der gemeinsame Ausschuss HA/BVS hat in seiner Sitzung am 15.01.2024 darüber beraten und empfiehlt dem Stadtrat mehrheitlich nicht die Beschlussfassung.

Bürgermeister

Amtsleiter/ Eigenbetriebsleiter

Anlagen:

- 1- Änderungsantrag AfD-Fraktion
- 2- Entwurf der 2. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung Stand 05.01.2024